

Amtsblatt der Stadt Brühl



36. Jahrgang

Ausgabetag: 23.04.2020

Nummer: 11

Seite

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 06.12
„Im Geildorfer Feld“ 1. Änderung

94 - 97

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes
09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“

98 - 100

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.12 „Im Geildorfer Feld“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, den Bebauungsplan 06.12 „Geildorfer Feld“ 1. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 06.12 „Im Geildorfer Feld“ 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 3 und beinhaltet die Flurstücke 18, 116, 119, 242, 112, 123, 315 sowie teilweise die Flurstücke 16/2, 17/4, 17/1, 159 und 278.

- Im Norden entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 11 und 256 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 307,
- Im Osten in Richtung Süden entlang der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 307 und entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 307 und 314 und weiter bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Flurstücke 315, 316 und 278, von hier in Richtung Osten entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 316 und 317 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 302, weiter Richtung Süden entlang der genannten Verlängerung und entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 302, 303 und 304 bis zum Schnittpunkt der westlichen Grenze des Flurstücks 304 mit der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 18,
- Im Süden entlang der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 18 und weiter entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 138, 137, 136, 135, 134 und 181, vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 180, 181 und 159 um 9,10 m nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 180,
- im Westen von dort bis zum 24,02 m vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 18, 158 und 159 entlang sowie auf der südlichen Grenze des Flurstücks 158 gelegenen Punktes, von dort nach Osten entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 158 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 18, 158 und 159, dann nach Norden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 158 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 17/1, 18 und 158, weiter nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 17/1 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der östlichen Außenwand der Garage auf dem Flurstück 158, dann entlang dieser Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 17/1, von dort 12,32 m nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 17/1 folgend und von diesem Punkt parallel zur Verlängerung der östlichen Außen-

wand der Garage auf dem Flurstück 158 nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 17/4, dann nach Osten entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 123, von dort entlang dieser Verlängerung sowie entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 123 und 112 sowie weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 112 und der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 242 sowie entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 119 und 116 sowie entlang der Verlängerung der westlichen Grenzen der Flurstücke 119 und 116 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 11.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 1,3 ha.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW, S.741), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 06.12 „Im Geildorfer Feld“ 1. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs. 6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW, S.516 / SGV.NRW 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015; GV.NRW.S.741).

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 06.12 „Im Geildorfer Feld“ 1. Änderung einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3 und im Internet eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 21.04.2020

Der Bürgermeister

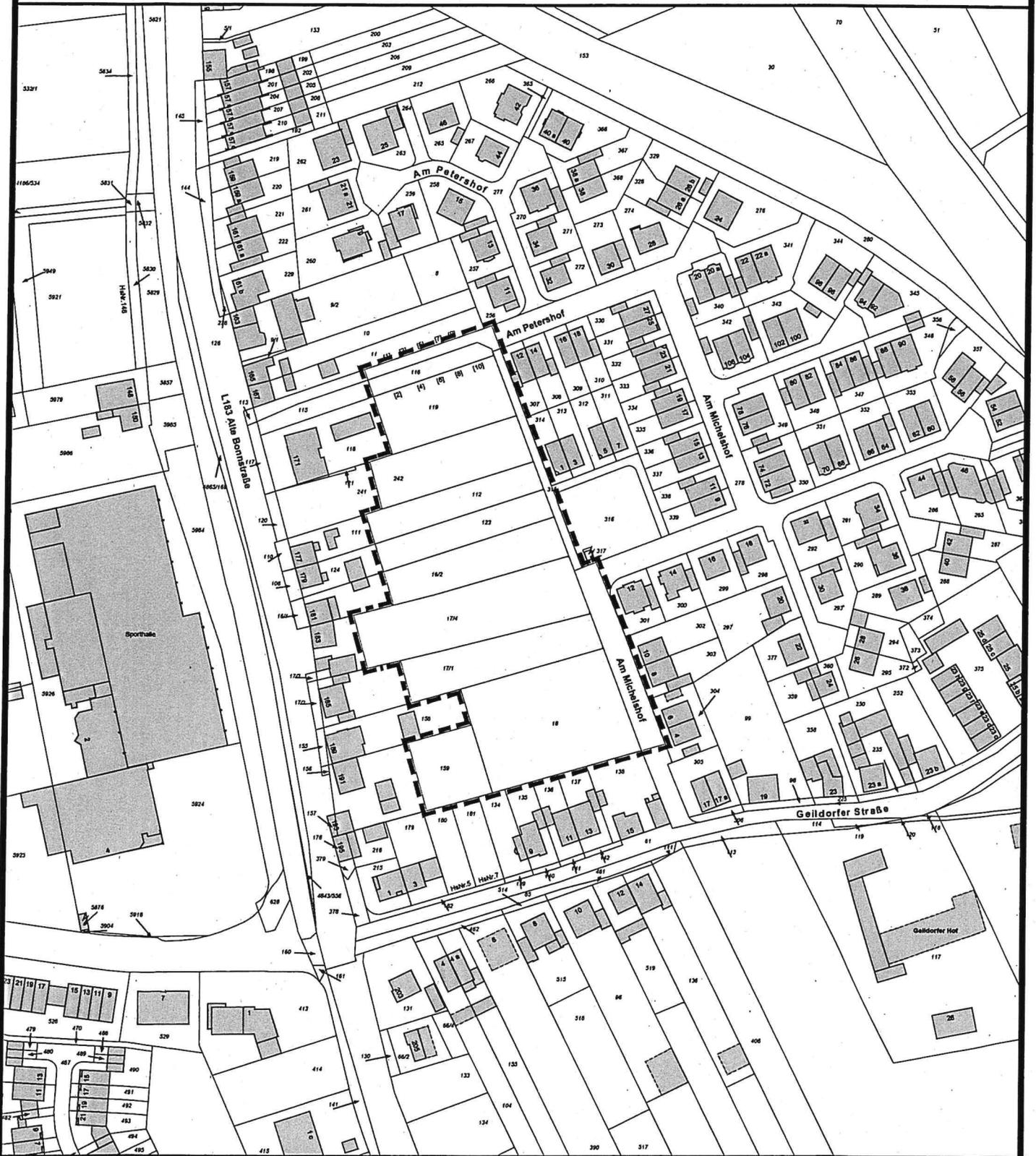

(Dieter Freytag)



Bebauungsplan 06.12

"Im Geildorfer Feld"

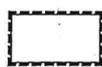
1. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches ca. 1,2 ha

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte vom 03.06.2019 UTM-Koordinatennetz



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.19 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“ beschlossen.

Vorgesehen ist die Ansiedlung eines Erweiterungsbaus für die Maria-Montessori-Schule auf den bisher als Bolz- und Spielplatz genutzten Flächen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 2, Flurstücke 1950, 1951, 1684 - 1687.

Das Plangebiet ist durch die Grundstücksgrenzen der Flurstücke abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst ca. 2.280 m²

Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan 09.08 „Am Siegesbach 10 – 22, Maria-Montessori-Schule“ wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 findet nicht statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Fachbereich Stadtentwicklung telefonisch (Tel. 79-5170, 79-5180), per Mail (azirnova@bruehl.de) oder auf der Homepage der Stadt Brühl unter „Planen, Bauen & Umwelt / Planverfahren / Aktuelle Beteiligungen“ informieren. Nach telefonischer Vereinbarung kann auch ein Termin zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, 1. Etage, im Flur vor dem Zimmer A118, vereinbart werden.

Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit vom

04.05. bis 17.05.2020 (einschließlich)

zu der Planung äußern.

Der vorstehende Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 28.11.19 zur Aufstellung des Bebauungsplanes 09.08 „Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 20.04.2020

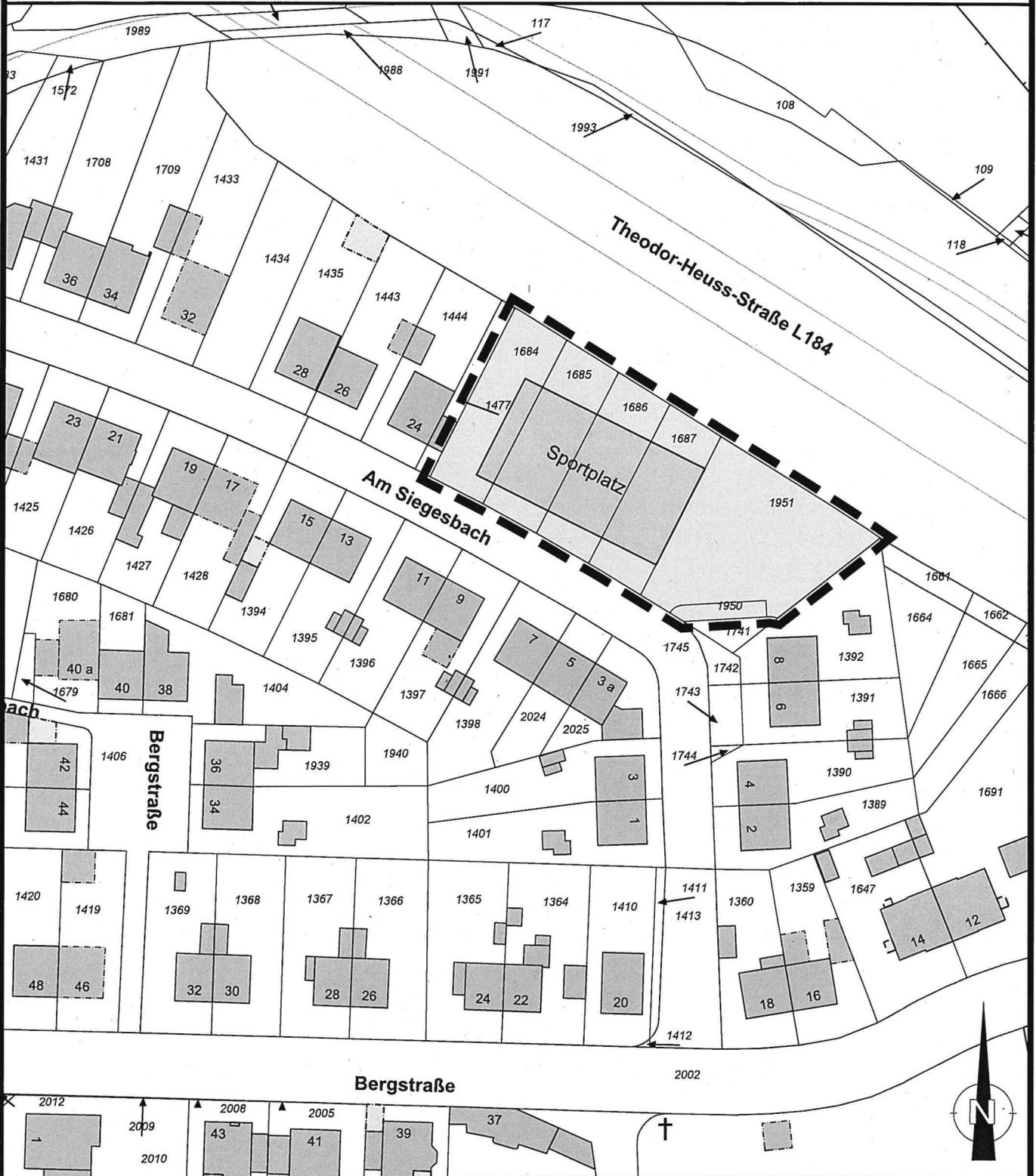
Der Bürgermeister



Dieter Freytag

Bebauungsplan 09.08

"Am Siegesbach 10-22, Maria-Montessori-Schule"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
07.11.2019



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 2.280 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.09.2019
UTM-Koordinatennetz